



1. Teilnahme

1.1 Teilnehmerkreis

Teilnahmeberechtigt am AOK-Programm BONUS fit sind alle Mitglieder der AOK Hessen und deren mitversicherte Familienangehörige nach Maßgabe von Ziffer 6.2. Voraussetzung für die Teilnahme am AOK-Programm ist, dass zum Teilnahmebeginn eine Mitgliedschaft bei der AOK Hessen besteht. Die Teilnahme an mehreren AOK-Programmen oder Tarifen nach § 65 a SGB V, die gesundheitsbewusstes Verhalten bonifizieren, ist nicht möglich.

1.2 Erklärung der Teilnahme

Zur Erklärung der Teilnahme unterschreiben die Mitglieder ein Formular, welches von der AOK Hessen zur Verfügung gestellt wird. Bestandteil des Formulars sind die Ausführungsbestimmungen (in Auszügen), Angaben zur Teilnehmerin/zum Teilnehmer (Name, Vorname, KV-Nummer, Bankverbindung) und ein gesonderter Datenschutzhinweis.

Die kompletten Ausführungsbestimmungen stellt die AOK Hessen auf Wunsch zur Verfügung bzw. sind unter aok.de/hessen/wahltarife abrufbar.

1.3 Beginn der Teilnahme

Die Teilnahme beginnt mit dem jeweils Ersten des Folgemonats der Antragstellung und ist an eine bestehende Mitgliedschaft oder an eine Familienversicherung bei der AOK Hessen im Sinne von Ziffer 6.2 Absatz 2 gekoppelt.

2. Gegenstand

2.1 Prämierung

Die AOK Hessen bonifiziert gesundheitsbewusstes Verhalten der Teilnehmerin/des Teilnehmers und/oder der familienversicherten Angehörigen mit Bonuspunkten. Die Anzahl der zu berücksichtigten Bonuspunkte ist auf 100 Punkte pro Kalenderjahr beschränkt. Bonifiziert werden Maßnahmen entsprechend Punkt 3, die Höhe der Bepunktung ist gesondert in der Anlage 1 geregelt und dort nachzulesen.

2.2 Bonusheft

Zur Dokumentation der Maßnahmen erhält jedes Mitglied ein Bonusheft. Im Bonusheft sind jeweils die Maßnahmen von dem Veranstalter, der AOK Hessen bzw. der niedergelassenen Ärztin/dem niedergelassenen Arzt abzustempeln und zu unterschreiben. Neben dem Bonusheft sind auch andere Dokumentationsnachweise zugelassen. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer trägt dafür Sorge, dass der Veranstalter ihr/sein gesundheitsbewusstes Verhalten dokumentiert. Eventuell für eine Bestätigung der Teilnahme oder Durchführung der Maßnahme verauslagte Gelder der Teilnehmerin/des Teilnehmers werden nicht erstattet.

3. Maßnahmen

3.1 Allgemeines

Nachfolgende gesundheitsfördernde Maßnahmen werden bonifiziert. Vorsorgeuntersuchungen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, werden weder bonifiziert noch gesondert vergütet. Ausnahmen sind im Folgenden geregelt.

Für eventuelle Gebühren, die für das Ausstellen einer Teilnahmebestätigung o. ä. entstehen können, übernimmt die AOK Hessen grundsätzlich keine Kosten.

3.1.1 Impfstatus für Kinder

Alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können für Impfungen, welche in den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20 i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungsrichtlinie/SR) aufgeführt werden und die Impfungen von der AOK Hessen gezahlt werden, einen Bonus hierfür erhalten.

Die Vorlage des Impfpasses ist ausreichend. Akzeptiert werden kann auch der Nachweis im Bonusheft. Die Punkte werden für jedes Jahr angerechnet, in dem eine vollständige Immunisierung nachgewiesen ist.

3.1.2 Impfstatus für Erwachsene

Alle Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Impfungen, die von der ständigen Impfkommision des Robert-Koch-Instituts (StiKo) unter den Kategorien „S“ und „A“ sowie „I“ oder „P“ empfohlen wurden, von der AOK Hessen bezahlt werden und in den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20 i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungsrichtlinie/SR) aufgeführt werden, bonifizieren lassen. Eine Bonifizierung ist nur bei Vollständigkeit des Impfpasses möglich.

Davon ausgenommen sind Impfungen anderer Kategorien, die beispielsweise für Reisen empfohlen werden oder zu deren Durchführung der Arbeitgeber verpflichtet ist. Die Vorlage des Impfpasses ist ausreichend. Akzeptiert werden kann auch der Nachweis im Bonusheft. Die Punkte werden für jedes Jahr angerechnet, in dem eine vollständige Immunisierung nachgewiesen ist.



3.1.3 Kindervorsorge

a. Im ersten Jahr nach der Geburt werden die Kinder-Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U6 nach § 26 SGB V durchgeführt. Eine Dokumentation erfolgt über das Untersuchungsheft. Die Vorlage des Untersuchungsheftes ist ausreichend. Der Vorsorgeuntersuchungskomplex kann maximal einmal für jedes Kind angerechnet werden, das bei dem Teilnehmer/der Teilnehmerin familienversichert ist. Der Bonus wird für das Jahr berechnet, in dem die letzte U-Untersuchung des Komplexes (U6) durchgeführt wurde. Der Untersuchungskomplex (U1 bis U6) wird mit 15 Punkten bonifiziert. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick, wann welche Untersuchung anfällt:

U1	Direkt nach der Geburt
U2	3. bis 10. Lebensstag
U3	4. bis 5. Lebenswoche
U4	3. bis 4. Lebensmonat
U5	6. bis 7. Lebensmonat
U6	10. bis 12. Lebensmonat

b. Die Kinder-Vorsorgeuntersuchungen U7 bis J2 nach § 26 SGB V sind jeweils im folgenden Lebensalter durchzuführen:

U7	21. bis 24. Lebensmonat
U7a	34. bis 36. Lebensmonat
U8	46. bis 48. Lebensmonat
U9	60. bis 64. Lebensmonat
U10	8. bis 9. Lebensjahr
U11	10. bis 11. Lebensjahr
J1	13. bis 15. Lebensjahr
J2	17. bis 18. Lebensjahr

Die Durchführung dieser Untersuchungen wird mit jeweils 15 Punkten bonifiziert. Jede Vorsorgeuntersuchung kann maximal einmal für jedes Kind angerechnet werden, das bei der Teilnehmerin/dem Teilnehmer familienversichert ist.

Die Vorlage des Untersuchungsheftes ist ausreichend. Akzeptiert werden kann auch der Nachweis im Bonusheft.

3.1.4 Vorsorgeuntersuchung Check-up ab 18 Jahren

Die Vorsorgeuntersuchung Check-up kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr alle drei Jahre wahrgenommen werden. Eine Bestätigung erfolgt im Bonusheft durch die niedergelassene Ärztin/den niedergelassenen Arzt, die/der die Vorsorgeuntersuchung durchführt. Eine Bonifizierung und/oder Vergütung von ärztlichen Untersuchungen, die über den gesetzlichen Rahmen des Check-up hinausgehen, erfolgt nicht. Bonifizierungsfähig ist der Status einmal jährlich.

3.1.5 Krebsvorsorgeuntersuchungen Frauen

Krebsvorsorgeuntersuchungen, die gemäß der Krebsfrüherkennungsrichtlinie durchgeführt werden, sind bonifizierbar. Eine Bestätigung erfolgt im Bonusheft durch die niedergelassene Ärztin/den niedergelassenen Arzt, die/der die Vorsorgeuntersuchung durchführt. Die Bonifizierung dieser Untersuchungen ist maximal einmal pro Kalenderjahr möglich.

3.1.6 Krebsvorsorgeuntersuchungen Männer

Krebsvorsorgeuntersuchungen, die gemäß der Krebsfrüherkennungsrichtlinie durchgeführt werden, sind bonifizierbar. Eine Bestätigung erfolgt im Bonusheft durch die niedergelassene Ärztin/den niedergelassenen Arzt, die/der die Vorsorgeuntersuchung durchführt. Die Bonifizierung dieser Untersuchungen ist maximal einmal pro Jahr möglich.

3.1.7 Verhütung von Zahnerkrankungen (Zahnprophylaxe)

Für Kinder werden vom 30. bis 72. Lebensmonat drei zahnärztliche Kinder-Früherkennungsuntersuchungen (§ 26 SGB V) im Abstand von mindestens zwölf Monaten durchgeführt (FU1 bis FU3). Vom 6. bis zum 18. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf jährlich zwei individualprophylaktische Untersuchungen (Individualprophylaxe § 22 SGB V). Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können jährlich ein bis zwei Zahnvorsorgeuntersuchungen bei der Zahnärztin/beim Zahnarzt durchgeführt werden.

Für die Anerkennung der Individualprophylaxe zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr sind zwei Untersuchungen erforderlich. Die Vorlage des Zahn-Bonusheftes ist ausreichend. Akzeptiert werden kann auch der Nachweis im Bonusheft. Die Bonifizierung der Untersuchungen ist maximal einmal pro Jahr möglich.

3.1.8 Mutterschaft

Teilnehmerinnen, die schwanger sind und sämtliche im Mutterpass vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen wahrnehmen, können diese ebenfalls bonifizieren lassen. Die Untersuchungen müssen im Zeitraum der Teilnahme am AOK-Bonusprogramm durchgeführt worden sein. Die Vorlage des Mutterpasses ist ausreichend. Akzeptiert werden kann auch der Nachweis im Bonusheft. Der Bonus wird für das Jahr berechnet, in dem die letzte vorgesehene Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wurde.

3.1.9 Besondere Maßnahmen, die der allgemeinen Gesundheit dienen

Am AOK-BONUS fit teilnehmende Mitglieder und/oder die familienversicherten Angehörigen können ab dem 18. Lebensjahr einmal kalenderjährlich einen Bonus für professionelle Zahnreinigung erhalten. Da es sich bei der professionellen Zahnreinigung nicht um eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen handelt, können entstehende Behandlungskosten nicht übernommen werden.



3.1.10 Präventionskurse aus dem AOK-Gesundheitsangebot

Versicherte der AOK Hessen haben die Möglichkeit, an Gesundheitskursen teilzunehmen, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist und die sich an § 20 SGB V orientieren. Bonifiziert wird die vollständige Teilnahme an Gesundheitskursen in den drei Handlungsfeldern:

- Bewegung (Förderung von Bewegungsmotivation und gesundem Bewegungsverhalten)
- Ernährung (Förderung von bedarfsgerechter, gesunder Ernährung)
- Entspannung/Stressabbau (Förderung von Entspannung und Stressbewältigung)

Eine Übersicht über alle relevanten Kursangebote kann unter aok.de/hessen/gesundheitskurse und im AOK-Gesundheitsprogramm eingesehen werden. Eine Teilnahme gilt als vollständig, wenn der Versicherte an mehr als 80% der angesetzten Termine mitgewirkt hat. Eine Bestätigung erfolgt durch die Kursleiterin/den Kursleiter im Bonusheft. Der Bonus wird für das Jahr gewährt, in dem die meisten Termine wahrgenommen wurden.

3.1.11 Online-Präventionsangebote

Bonifiziert wird die Teilnahme an den AOK-Internetprogrammen in den drei Handlungsfeldern:

- Bewegung (Förderung von Bewegungsmotivation und gesundem Bewegungsverhalten)
- Ernährung (Förderung von bedarfsgerechter, gesunder Ernährung)
- Entspannung/Stressabbau (Förderung von Entspannung und Stressbewältigung)

Eine Übersicht über alle relevanten Angebote kann unter aok.de/hessen/gesundheitskurse und im AOK-Gesundheitsprogramm eingesehen werden.

3.1.12 Präventionskurse anderer Anbieter

Bonifiziert werden Angebote mit dem Gütesiegel „Sport pro Gesundheit“ im Verein, in den Bereichen Wirbelsäulengymnastik, Aqua-Fitness, Walking und Nordic Walking, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Kursleiterinnen und Kursleiter müssen eine Übungsleiterlizenz der 2. Lizenzstufe und ein Gütesiegel Sport pro Gesundheit oder Pluspunkt Gesundheit oder G. U. T. für Aquafitness, Wirbelsäulengymnastik, Walking oder Nordic Walking erworben haben. Eine Liste aller zugelassenen Kursanbieter kann unter aok.de/hessen/Kursanbieter eingesehen werden.

Grundsätzlich werden alle Kurse bonifiziert, für die die AOK Hessen auch anteilig Kosten übernimmt und die sich an den Anforderungen zur Primärprävention nach § 20 SGB V orientieren.

Eine Bestätigung erfolgt durch die Kursleiterinnen und Kursleiter im Bonusheft oder über eine Teilnahmebestätigung. Der Bonus wird für das Jahr gewährt, in dem die meisten Termine wahrgenommen wurden.

3.1.13 Teilnahme an firmenspezifischen Gesundheitsmaßnahmen im Rahmen von AOK-BUSINESS fit

Die Teilnahme an firmenspezifischen Gesundheitsmaßnahmen, die Firmen im Rahmen des AOK-BUSINESS fit ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen anbieten, sind bonifizierbar. Bonifizierbare Gesundheitsmaßnahmen können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- Aktionstage Gesundheit
- Aktive Teilnahme an Arbeitsplatzsituationsanalysen
- Mitwirkung und Teilnahme an Bewegungsanalysen
- Workshop „Betriebliche Gesundheitsförderung“ (Bewerten/Ableiten/Abarbeiten)
- Aktive Mitwirkung bei Gesundheitszirkeln
- Konflikte/Kommunikation
- Mitarbeiterbefragung
- Prävention Bewegung
- Prävention Ernährung
- Prävention Stress
- Prävention Sucht-/Genussmittel
- Sonstige gesundheitsförderliche Aktionen (Gripeschutzimpfungen, besondere Check-ups, Betriebssport)

Die Dokumentation erfolgt durch einen Firmenstempel im Bonusheft oder durch Vorlage von Teilnahmebestätigungen. Der Bonus wird für das Jahr gewährt, in dem die meisten Termine wahrgenommen wurden.

3.1.14 AOK-Veranstaltungen

Die AOK Hessen veranstaltet landesweite Aktionen zur Förderung einer gesundheitsbewussten Lebensweise bzw. mit Präventionscharakter nach § 20 SGB V. Eine Liste aller aktuellen Veranstaltungen kann unter gkgz.aok-erleben.de eingesehen werden. Eine Bestätigung im Bonusheft erfolgt durch die AOK Hessen während der Veranstaltung oder über einen Teilnahmenachweis (Papilio).

3.1.15 Aktive Betätigung im Sportverein/organisierten Hochschulsport

Für eine aktive Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein für Bewegungssportarten und beim organisierten Hochschulsport kann eine Bonifizierung erfolgen. Die regelmäßige Teilnahme wird von einem Trainer/einer Trainerin bzw. einem/einer Verantwortlichen im Bonusheft bestätigt oder durch eine Kopie der Anmeldung zum Hochschulsport nachgewiesen. Die Bonifizierung ist einmal jährlich möglich. Gleiches gilt auch für die aktive Teilnahme am organisierten Hochschulsport.

3.1.16 Aktive Betätigung im Fitnessstudio

Ist die Versicherte/der Versicherte aktives Mitglied in einem Präsenz- oder Online-Fitnessstudio, kann ebenfalls eine Bonifizierung erfolgen. Die Mitgliedschaft wird von einer Trainerin/einem Trainer bzw. einer/einem Verantwortlichen im Bonusheft bestätigt bzw. in Form der personalisierten Rechnung über die Mitgliedschaft nachgewiesen. Die Bonifizierung einer der beiden oben genannten Mitgliedschaften ist einmal jährlich möglich.



3.1.17 Regionale und überregionale Sportveranstaltung

Bonifiziert wird die Teilnahme an einer regionalen oder überregionalen Sportveranstaltung im Bereich des Bewegungssports wie z. B. Volks- und Stadtläufen. Eine Bestätigung erfolgt durch einen Stempel des Veranstalters im Bonusheft oder über die Vorlage der Teilnahmebestätigung bei der AOK Hessen.

Die Teilnahme an organisierten Wanderungen eines eingetragenen Wandervereins wird mit jeweils 5 Punkten bonifiziert (maximal 25 Punkte).

Die Teilnahme an Radtouren, die der Hessische Radfahrerverband (HRV) sowie der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) organisieren, wird ebenfalls mit jeweils 5 Punkten bonifiziert (maximal 25 Punkte).

3.1.18 Bestandener Fitness-Test im Fitnessstudio/Sportverein

Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in einem anerkannten Fitnessstudio einen Fitness-Test durchführen und bestehen, erfolgt eine Bonifizierung. Der Bonus kann einmal jährlich erfolgen. Die Dokumentation erfolgt im Bonusheft.

3.1.19 Sportabzeichen

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die erfolgreich ein deutsches Sportabzeichen oder ein Leistungsabzeichen eines anderen Sportverbands errungen bzw. abgelegt haben, erhalten eine Bonifizierung von 40 Punkten. Die Vorlage der entsprechenden Urkunde ist ausreichend. Pro Kalenderjahr ist ein Sportabzeichen bonifizierbar.

3.1.20 Erste-Hilfe-Kurse für Babys und Kinder

Im Rahmen des Bonusprogramms AOK BONUS fit wird Eltern die Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen für Babys und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bonifiziert, wenn der Kurs von einer qualifizierten Kursleiterin/einem qualifizierten Kursleiter durchgeführt wurde.

Entstehende Kosten (Kursgebühren etc.) können nicht übernommen werden.

Die Bonifizierung ist einmal pro Jahr möglich. Die Teilnahmebestätigung durch die Kursleiterin/den Kursleiter erfolgt über einen Eintrag ins Bonusheft oder sonstige Nachweise.

3.2 Sicherung einer hohen Qualität der gesundheitsfördernden Maßnahmen

Durch verschiedene Grundsätze (Anforderung an Anbieter von Gesundheitskursen, Zulassung von Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern etc.) wird sichergestellt, dass über den AOK-BONUS fit nur qualitativ hochwertige Angebote prämiert werden.

3.3 Zeithorizont

Es werden lediglich Maßnahmen bonifiziert, die während der Teilnahme am AOK-Programm BONUS fit durchgeführt werden. Eine Bonifizierung von Maßnahmen, die vor Beginn der Teilnahme durchgeführt werden, erfolgt, sofern sie im selben Kalenderjahr durchgeführt werden; bzw. bei Schutzimpfungen und bei Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 SGB V und § 12f Abs. 2 der Satzung.

3.4 Ausschließlichkeit

Nur die in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Maßnahmen werden bonifiziert. Eine Substitution ist nicht zulässig.

3.5 Höchstgrenze

Jedes Angebot kann pro Kalenderjahr nur in der unter Punkt 3.1 dargestellten Häufigkeiten prämiert werden.

3.6 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Sollten sich rechtliche Voraussetzungen und/oder Richtlinien zur Umsetzung der nach Punkt 3.1 prämierten Maßnahmen ändern, werden entsprechende zusätzliche oder Nachfolgeuntersuchungen im Rahmen von AOK-BONUS fit prämiert. Dies betrifft insbesondere Änderungen der §§ 20 i, 22, 25 und 26 SGB V.

Die Höhe jeder einzelnen Bonifizierung ist in der Anlage 1 geregelt, gesetzliche Änderungen werden automatisch übernommen, außer sie werden explizit von der AOK Hessen neu geregelt. In diesem Fall hat jeder Versicherte die Möglichkeit, den aktuell gültigen Status unter aok.de/hessen/wahltarife einzusehen.

4. Bonusheft

4.1 Rückgabe des Bonusheftes

Nach Ablauf des Kalenderjahres reichen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Bonusheft und andere Nachweise bei der AOK Hessen ein. Das abgegebene Bonusheft dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zur Auszahlung der gesammelten Punkte.

4.2 Verlust des Bonusheftes

Bei Verlust des Bonusheftes kann ein Duplikat ausgestellt werden. Für die Ausstellung bzw. Bonifizierung sind sämtliche Bescheinigungen, welche für die unter Punkt 3.1 bereits getroffenen Maßnahmen ausgestellt wurden, erneut notwendig. Eventuell anfallende Kosten werden von der AOK Hessen nicht getragen.



5. Prämierung

5.1 Höhe der Prämie

Die Höhe der Prämie beträgt pro Punkt einen Euro (1 Euro). Die Anzahl der zu berücksichtigten Bonuspunkte ist auf 100 Punkte pro Kalenderjahr beschränkt.

5.2 Auszahlung

Bei Einreichung der für die Bonuszahlung erforderlichen Nachweise bis zum 31.01. des Folgejahres erfolgt die Auszahlung bis zum 31.03. des Folgejahres.

Die Einreichfrist für gesammelte Bonuspunkte endet mit Ablauf des Folgejahres, in dem die Maßnahme erbracht wurde. Darüber hinaus eingereichte Bonuspunkte verfallen und können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Vorauszahlung ist nicht möglich.

Zum Auszahlungszeitpunkt muss eine gültige Versicherung bei der AOK Hessen bestehen. Besteht eine Versicherungslücke im Auszahlungsmonat, kann eine Auszahlung auf Antrag erfolgen.

5.3. Steuerliche Berücksichtigung von Bonusleistungen

Beitragsersparungen und Prämienzahlungen aus Bonusprogrammen und Wahlтарifen mindern Ihre Aufwendungen für die Krankenversicherung.

Wir sind verpflichtet, die Bonusleistungen an das Finanzamt zu melden (siehe § 10 Abs. 2a EStG). Bei der Datenübermittlung ist unter anderem die Steueridentifikationsnummer (IdNr.) von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu übermitteln. Sollte die IdNr. nicht mitgeteilt werden, kann die AOK Hessen die IdNr. von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Ohne die Meldung an das Finanzamt ist eine Berücksichtigung der Beiträge für die Krankenversicherung als Sonderausgaben nicht möglich.

6. Beendigung der Teilnahme

6.1 Kündigung und Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme am AOK-Programm BONUS fit kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.

6.2 Kündigung der Mitgliedschaft bei der AOK Hessen

Kündigt eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer ihre/seine Mitgliedschaft bei der AOK Hessen, endet die Teilnahme am AOK-BONUS fit mit dem letzten Tag der Mitgliedschaft.

Wenn die Versicherung der Programmteilnehmerin/des Programmteilnehmers länger als 3 Monate unterbrochen wird oder endet (z. B. durch die Familienversicherung bei einer anderen Krankenkasse), endet die Teilnahme am Programm mit dem letzten Tag der Versicherung.

Erfolgt im Anschluss an eine Mitgliedschaft ein Wechsel in die Familienversicherung bei der AOK Hessen, endet das Programm mit Ablauf des Kalenderjahres.

Wird eine Folgeversicherung innerhalb von 3 Monaten bei der AOK Hessen abgeschlossen, die der AOK Hessen erst später bekannt wird (z. B. Neuanmeldung bei Arbeitgeberwechsel), lebt die Teilnahme am AOK-BONUS fit rückwirkend wieder auf.

7. Datenschutz

7.1 Ablage der eingereichten Bonushefte

Die Bonushefte bleiben Eigentum der AOK Hessen und werden nach Ermittlung der anzurechnenden Punkte innerhalb der AOK Hessen aufbewahrt.

7.2 Elektronische Ablage von Daten

Bei der Teilnahme am AOK-BONUS fit werden folgende Daten elektronisch gespeichert: Beginn der Teilnahme, Höhe der gesammelten Punkte, Auszahlungstermine und Höhe der ausgezahlten Beträge.

7.3 Nachweis der Wirksamkeit

Gemäß § 65 a Abs. 3 SGB V muss die AOK Hessen die Wirksamkeit der Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten im Hinblick auf Einsparungen zu deren Refinanzierung ihrer Aufsichtsbehörde gegenüber nachweisen. Zu diesem Zweck werden die Bonushefte in einer repräsentativen Stichprobengröße ausgewertet. Die Daten werden vorab anonymisiert.

7.4 Aufbewahrungsfristen

Sowohl elektronisch gespeicherte Daten als auch Bonushefte werden sechs Jahre nach dem Tag der Speicherung/des Eingangs gelöscht bzw. vernichtet. Daten von bereits ausgeschiedenen Teilnehmerinnen/Teilnehmern werden zum Nachweis der Wirksamkeit (Punkt 7.3) ebenfalls sechs Jahre aufbewahrt.



– Zuordnung der Bonuspunkte –

Hinweis: Grundsätzlich gelten die Maßnahmen in der Häufigkeit ihrer Ausführung, der Art und Weise, sowie maximalen jährlichen Bonifizierbarkeit wie in den Ausführungsbestimmungen der Satzung der AOK Hessen beschrieben.

Maßnahme		Bonifizierung in Punkten
3.1.1	Impfstatus für Kinder (vollständiges Impfheft)	15 Punkte
3.1.2	Impfstatus für Erwachsene (vollständiges Impfheft)	10 Punkte
3.1.3 a	Kindervorsorgeuntersuchungs-Komplex U1 bis U6	15 Punkte
3.1.3 b	Kinder-/Jugendvorsorgeuntersuchungen (U7 bis U11, J1 bis J2)	15 Punkte
3.1.4 – 3.1.8	Vorsorgeuntersuchungen (Check-up, Frauen, Männer, Schwangere)	20 Punkte
3.1.9	Besondere Maßnahmen zur allgemeinen Gesundheit (PZR)	30 Punkte
3.1.10	AOK-Präventionskurse	20 Punkte
3.1.11	AOK-Online-Präventionsangebote	10 Punkte
3.1.12	Präventionskurse anderer Anbieter	15 Punkte
3.1.13	Firmenspezifische Gesundheitsmaßnahmen im Rahmen von AOK-BUSINESS fit	10–30 Punkte
3.1.14	AOK-Veranstaltungen mit Präventionscharakter	20 Punkte
3.1.15	Aktive Betätigung im Sportverein/organisierten Hochschulsport	15 Punkte
3.1.16	Aktive Mitgliedschaft in einem Präsenz- oder Online-Fitnessstudio	15 Punkte
3.1.17	Regionale oder überregionale Sportveranstaltung	5–25 Punkte
3.1.18	Bestandener Fitness-Test im anerkannten Fitnessstudio	30 Punkte
3.1.19	Ablegen eines Deutschen Sportabzeichens oder eines anderen Leistungsabzeichens	40 Punkte
3.1.20	Erste-Hilfe-Kurse für Babys und Kinder	10 Punkte